

BGer 1C 348/2009 vom 23. November 2009

Bundesgericht, 2009-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_348_2009

FR: TF 1C 348/2009 du 23 novembre 2009

IT: TF 1C 348/2009 del 23 novembre 2009

Regeste

Anordnung einer verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchung | Strassenbau und Strassenverkehr

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 23.11.2009 1C 348/2009 (1C_348/2009)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 23.11.2009 1C 348/2009 (1C_348/2009) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 23.11.2009 1C 348/2009 (1C_348/2009)

Anordnung einer verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchung | Strassenbau und Strassenverkehr

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_348/2009
Urteil vom 23. November 2009 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Féraud, Präsident, Gerichtsschreiber Steinmann. Parteien X._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Henzen, gegen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen, Abteilung Administrativmassnahmen, Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen, Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, Präsident, Spisergasse 41, 9001 St. Gallen. Gegenstand Anordnung einer verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchung, Beschwerde gegen den Entscheid vom 25. Juni 2009 der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Abteilung IV. Sachverhalt: Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen ordnete mit Zwischenverfügung vom 2. Februar 2009 gegenüber X._____ eine verkehrsmedizinische-/verkehrspsychologische Untersuchung an. Die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen wies den dagegen erhobenen Rekurs am 25. Juni 2009 ab. Unter Verweis auf ein bundesgerichtliches Urteil (2C_360/2009 vom 23. Juni 2009) gab sie an, dass gegen ihren Entscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen Beschwerde geführt werden könne. X._____ erhob entsprechend dieser Rechtsmittelbelehrung beim Verwaltungsgericht am 17. Juli 2009 Beschwerde. In der Folge übermittelte der Präsident des Verwaltungsgerichts die Beschwerde samt Akten am 6. August 2009 dem Bundesgericht zum Entscheid. Die Verwaltungsrekurskommission und das Verwaltungsgericht haben sich zur Zuständigkeitsfrage geäussert und sind der Auffassung, dass der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission beim Bundesgericht angefochten werden könne. Erwägungen: Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 135 II 94 E. 1 S. 96). Nach Art. 86 Abs. 2 BGG setzen die Kantone in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein. Auf der Grundlage der Entscheide BGE 135 II 94 und Urteil 2C_360/2009 vom 23. Juni 2009 hat die I. öffentlich-rechtliche Abteilung mit Urteil 1C_346/2009 vom 6. November 2009 erkannt, dass die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen auch auf dem

Gebiete der Massnahmen im Strassenverkehr kein oberes Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG sei. Bei dieser Sachlage ist das Bundesgericht nicht zuständig, die gegen den Entscheid der Verwaltungsrekurskommission erhobene Beschwerde zu beurteilen. Mit dem erwähnten Urteil 1C_346/2009 vom 6. November 2009 ist die Rechtslage geklärt worden. Somit kann die vorliegende Beschwerde im Verfahren gemäss Art. 108 BGG behandelt werden. Demnach kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Sache ist dem Verwaltungsgericht zur weiteren Behandlung zu überweisen. Es sind keine Kosten zu erheben. Demnach erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Beschwerde wird zur weiteren Behandlung an das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen überwiesen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, der Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, und dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen sowie dem Bundesamt für Strassen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 23. November 2009 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Féraud Steinmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.